

AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 13. Februar 2009

Jahrgang 18 • Nr. 2/2009

Inhaltsverzeichnis

Seite 1–4 Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1–3 Beschlüsse der 3. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.01.2009
- Seite 3–5 Beschlüsse der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 05.02.2009
darunter: Beschluss Nr. 04/66/2009 – Betriebssatzung für den Kommunal-Service Strausberg

Seite 5–7 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Wahlhelfer zur Europawahl 2009 gesucht
Hinweise für öffentliche Veranstaltungen in der Stadt
Himmels-Papier-Laternen – fliegende Brandstifter
Aufnahme von Schülern in die Klassenstufe 7
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt
Baumpflegearbeiten
Bei geschlossener Schranke Motor aus
Gottesdienst und Heilige Messe auf einen Blick
Immobilienangebote / Baulandflächen / Infos an Pächter

Seite 7–8 Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 – Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 – Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Josef Mantke

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Vorsitz des Hauptausschusses
- § 2 Einberufung des Hauptausschusses
- § 3 Ladung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 7 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses
- § 8 Sitzungsablauf
- § 9 Unterbrechung und Vertagung
- § 10 Redeordnung
- § 11 Sitzungsleitung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlkommission
- § 14 Niederschriften
- § 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Vorsitz des Hauptausschusses

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen entsprechend § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern.

§ 2 Einberufung des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss tritt in der Regel alle zwei Monate mittwochs ab 17.00 Uhr zusammen. Zusätzlich kann er vor einer Stadtverordnetenversammlung tagen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.
- (2) Kommt der Vorsitzende seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Hauptausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern oder dem Bürgermeister verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich beim Vorsitzenden über das Büro des Bürgermeisters einzureichen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist zu informieren.

§ 3 Ladung

- (1) Die Ladung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 3 Werktage. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Ladung auch fernmündlich erfolgen und die Ladungsfrist auf sechs Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist hinzuweisen.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind neben der Tagesordnung die Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In Ausnahmefällen können sie auch vor der Sitzung übergeben werden. Hierauf ist in der schriftlichen Ladung hinzuweisen.
- (3) Den Stadtverordneten ist von der Einberufung und von der Tagesordnung der Sitzung auf Anfrage durch das Büro des Bürgermeisters Kenntnis zu geben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung des Hauptausschusses im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses können für die nächste Sitzung Tagesordnungspunkte beantragen. Fraktions- und Ausschussvorsitzende können Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die jeweils bis Montag 12.00 Uhr 1 ½ Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden über den Sitzungsdienst schriftlich eingereicht werden. Wurden keine Tagesordnungspunkte beantragt, erfolgt die Festlegung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Der Vorsitzende kann im Einzelfall entscheiden, einen Antrag zur Tagesordnung auf die nächstfolgende Sitzung zu verlegen, wenn dies auf Grund der Vielzahl bereits vorliegender Anträge erforderlich oder in begründeten Fällen zweckdienlich ist.

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschlüsse der 3. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 21.01.2009

Beschluss Nr. 03/12/2009

Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Hauptausschusses

Zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses wurde die Stadtverordnete

Frau Christel Kneppenberg
(Fraktion der SPD)

gewählt.

Beschluss Nr. 03/13/2009

Geschäftsordnung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 21.01.2009

Aufgrund §§ 50 Abs. 4, 44 Abs. 3, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BrbKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2004 beschließt der Hauptausschuss auf seiner Sitzung am 21.01.2009 folgende Geschäftsordnung:

Beratungsgegenstände, die nach Abs. 1 Satz 1 - 3 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, bedürfen im Falle der Verlegung der Zustimmung der Einreicher.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung in begründeten Fällen durch Beschluss erweitert werden.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind - außer in den Fällen des § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - öffentlich. Die Bekanntmachung der Sitzungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Auf Vorschlag des Bürgermeisters sind Mitarbeiter der Verwaltung zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzuzuziehen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören. Zuhörer, die die Beratung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
- (4) Ausschussvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung werden über die Tagesordnung und Beratungsvorlagen informiert. Zu Sachverhalten, die in den Kompetenzbereich ihrer Ausschüsse fallen, werden sie eingeladen und erhalten dazu Rederecht.

§ 6 Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

Der Hauptausschuss kann in seinen Sitzungen auf Beschluss die vom Gegenstand der Beratung Betroffenen oder Sachverständigen hören. Die Anhörung ist zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 7 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses an den Bürgermeister, die nicht die Tagesordnung betreffen, sind am der Sitzung vorausgehenden Werktag bis 08.00 Uhr im Büro des Bürgermeisters schriftlich einzureichen. Der Anfragende kann in der Sitzung eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen werden nach Möglichkeit während der Sitzung beantwortet. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Beantwortung in der folgenden Sitzung oder im Einvernehmen mit dem Anfragenden schriftlich.

§ 8 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Dringlichkeit,
 - b) Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 - c) Informationen des Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Bürgermeisters
 - d) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - e) Abarbeitung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - f) Behandlung der Anfragen
 - g) Beendigung des öffentlichen Teils und Herstellung Nichtöffentlichkeit
 - h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung.
 - i) Abarbeitung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - j) Behandlung der Anfragen
- (2) Zu einer persönlichen Bemerkung oder einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Tagesordnung steht, erteilt der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung das Wort.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses enden nach der Abarbeitung der Tagesordnung. Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

§ 9 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Hauptausschusses unterbrechen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Hauptausschusses muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Hauptausschuss kann die Beratung zu den Tagesordnungspunkten:
 - a) durch Entscheidung zur Sache abschließen oder an den Einreicher bzw. Fachausschuss verweisen
 - b) die Entscheidung vertagen.

Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt zunächst den Mitgliedern des Hauptausschusses das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Danach den weiteren Redeberechtigten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen. Melden sich mehrere Redeberechtigte gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Redner.
- (4) Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den berichterstattenden und antragstellenden Personen ist auch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind.
- (5) Dem Bürgermeister ist auch innerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen.
- (7) Geschäftsordnungsanträge sind:
 - a) Begrenzung der Redezeit,
 - b) Abschluss der Rednerliste,
 - c) Vertagung bzw. Unterbrechung,
 - d) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung,
 - e) Durchführung einer zweiten Lesung,
 - f) Ende der Aussprache,
 - g) Rücknahme eines Antrages,
 - h) Wiederholung der Abstimmung,
 - i) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 Der Vorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit weiterer Anträge zur Geschäftsordnung.
- (8) Jeder Redeberechtigte soll zu demselben Beratungsgegenstand nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Mitglied auch mehrmals sprechen.
- (9) Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (10) Ist ein Mitglied in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (11) Auf Antrag eines Mitglieds des Hauptausschusses kann die Redezeit begrenzt werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort.
- (12) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller abschließend das Wort erhalten. Danach wird abgestimmt oder beschlossen.

§ 11 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Hauptausschusses. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ist ein Sitzungsteilnehmer in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (3) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen anordnen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Hauptausschusses ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Beschlussfassung stellt der Vorsitzende des Hauptausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die:
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (3) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen der Mitglieder des Hauptausschusses. Die Abstimmenden haben bei Namensruf mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Liste mit den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung wird der Niederschrift der Sitzung beigelegt.

Die namentliche Abstimmung ist unzulässig bei Beschlussfassung über:

- a) Tagesordnung,
- b) Vertagung oder Schluss der Aussprache oder
- c) sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.

- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Hauptausschusses.
- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist als dann insgesamt abzustimmen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.
- (7) Jedes Mitglied des Hauptausschusses kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

§ 13 Wahlkommission

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus Mitgliedern des Hauptausschusses eine ständige Wahlkommission in der Stärke von zwei Stadtverordneten gebildet. Ist ein Mitglied der Wahlkommission nicht anwesend, kann für die Zeit ein Stellvertreter durch Beschluss benannt werden.

§ 14 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Im Benehmen mit dem Bürgermeister bestimmt er den Schriftführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses,
 - c) Zeiten bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzungen,
 - d) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - e) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) Anträge zur Tagesordnung,
 - i) den Wortlaut der Anfragen mit Namen der Antragsteller,
 - j) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
 - k) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - l) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
 - m) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - n) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit sowie
 - o) die von den Mitgliedern in der laufenden Sitzung auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Bemerkungen.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist grundsätzlich innerhalb von sieben Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern des Hauptausschusses zuzuleiten. Stadtverordneten, die nicht Mitglied des Hauptausschusses sind, ist auf Antrag die Niederschrift des Hauptausschusses zuzuleiten.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden des Hauptausschusses und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Die Bürger können in die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Hauptausschusses nach Bestätigung durch die Mitglieder des Hauptausschusses beim Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Einsicht nehmen.

§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Hauptausschuss kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses beschließen.
- (2) Treten während einer Sitzung des Hauptausschusses Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit über die Verfahrensweise.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung, am 21.01.2009, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.04.2006 außer Kraft.

Strausberg, den 21.01.2009
 gez. Meinhard Tietz
 Vorsitzender des Hauptausschusses

Beschlüsse der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 05.02.2009

Beschluss Nr. 04/66/2009 Baubeginn Markt

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung unverzüglich alle Maßnahmen durchzuführen, um schnellstmöglichst mit dem Bau des Marktes zu beginnen.

Beschluss Nr. 04/67/2009 Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“

1. Gemäß § 93 Abs. 2 Bbg KVerf und § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtforst Strausberg“ vom 20.11.2008 werden für den Werksausschuss als Gemeindevertreter

Herr Dieter Schäfer (Fraktion DIE LINKE)	Stellvertreter: Frau Helga Burgahn
Herr Bernd Sachse (Fraktion DIE LINKE)	Stellvertreter: Frau Tamara Kling
Herr Sebastian Lemke (Offene Fraktion)	Stellvertreter: Herr Jens Knoblich
Herr Frank Langisch (Fraktion der SPD)	Stellvertreter: Herr Gunnar Stimat benannt.

2. Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Dieter Schäfer.

3. Sachkundiger Einwohner des Ausschusses ist Herr Hans-Jürgen Müller.

Beschluss Nr. 04/68/2009 Betriebssatzung für den Kommunal-Service Strausberg (KSS)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betriebssatzung für den Kommunal-Service Strausberg (KSS) - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg.

Betriebssatzung für den "Kommunal-Service Strausberg" (KSS) - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg - vom 05.02.2009

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. 12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 05.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§1 Rechtsstellung/ Name

Der Eigenbetrieb der Stadt Strausberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Der Eigenbetrieb führt den Namen
 Kommunal-Service Strausberg (KSS)
 - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

§2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von folgenden Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft:

1. Reinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Geh- und Radwegen sowie Bushaltestellen einschließlich der Entsorgung der anfallenden Abfälle;
2. Leerung und Unterhaltung von Papierkörben und Entsorgung der anfallenden Abfälle;
3. Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Rad- und Gehwegen, Bushaltestellen und Plätzen;
4. Unterhaltung und Instandhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Entwässerungsanlagen, Verkehrsleiteinrichtungen und Beschilderungen;
5. Unterhaltung von städtischen öffentlichen Grünflächen einschließlich der Ausstattung und Entsorgung der anfallenden Abfälle;
6. Pflege des städtischen Friedhofs;
7. Pflege des jüdischen Friedhofs und der Kriegsgräberanlagen aus dem I. und II. Weltkrieg einschließlich der Einzelgräber auf dem evangelischen Friedhof;
8. Pflege der öffentlichen Spielplätze einschließlich der Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Spielgeräte und Einfriedungen sowie Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Spielgeräte und Einfriedungen der Spielplätze in Kitas und Horten;
9. Allgemeine Transport- und Unterhaltungsarbeiten für städtische Einrichtungen einschließlich der Kfz- und Maschinenwartung;
10. Sonstige, den Betriebszweck fördernde Aufgaben, wie Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Stadtfesten;
11. Durchführung von Arbeiten für Dritte.

§ 3 Stammkapital

Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 92 Abs. 2 BbgKVerf wahrnimmt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung Strausberg (§ 7 EigV)
2. der Werksausschuss (Organ gemäß § 8 EigV)
3. der hauptamtliche Bürgermeister (§ 9 EigV)
4. die Werkleitung (Organ gemäß § 4 EigV)

§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr wegen deren grundsätzlichen Bedeutung nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf vorbehalten sind.
- (2) Nach § 7 EigV obliegt ihr die Entscheidung insbesondere über:
 1. die Bildung des Werksausschusses und dessen Zusammensetzung;
 2. die Bestellung des Werkleiters auf Vorschlag des Bürgermeisters;
 3. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen;
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 5. die Entlastung für den Werkleiter;
 6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb;
 7. die Änderung der Rechtsform;
 8. die Satzung des Eigenbetriebes;
 9. alle Angelegenheiten außerhalb der Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters, des Werksausschusses und des Werkleiters.
- (3) Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Dem Werksausschuss gehören sechs Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus vier Stadtverordneten, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden, einem Beschäftigten des Eigenbetriebes und einem sachkundigen Einwohner.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

Das sind insbesondere:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt;
 2. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet und den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt.
 3. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
 4. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000 € überschreiten und den Betrag von 51.000 € nicht übersteigen.
- (4) Bei der Ausführung des Erfolgsplanes zu erwartende erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 7 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV. Er ist gemäß § 61 Abs. 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV kann er den Werkleiter mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen beauftragen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 58 BbgKVerf die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 8 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.

(2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidung nicht durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Gemeindeorganen vorbehalten ist.

(3) Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(4) Der Werkleiter bereitet Beschlüsse für die Stadtverordnetenversammlung und den Werksausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, ist für deren Ausführung verantwortlich und vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Werksausschusses.

(5) Der Werkleiter ist für die Angelegenheiten der Geschäfte der laufenden Betriebsführung entsprechend dem bestätigten Wirtschaftsplan zuständig. Zur laufenden Betriebsführung gehören alle im Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Organisation der Betriebsführung;
2. der innerbetriebliche Personaleinsatz;
3. der Einkauf von regelmäßig benötigten Materialien und Rohstoffen;
4. die ordnungsgemäße Ausführung des beschlossenen Wirtschaftsplanes;
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 25.000 €;
6. der Abschluss von sonstigen Verträgen, deren Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet;
7. die Durchführung des Rechnungs-, Kassen- und Mahnwesens;
8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

(6) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(7) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister. Daneben hat der Werkleiter die Befugnisse zur Erteilung von Abmahnungen gegenüber Arbeitern. Der Werkleiter hat bei allen weiteren Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

(8) Der Werkleiter hat den hauptamtlichen Bürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Der Werkleiter hat dem Werksausschuss zu den Sitzungen einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(9) Der Werkleiter legt dem Bürgermeister monatlich eine betriebswirtschaftliche Übersicht vor und berichtet halbjährlich schriftlich.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt die Stadt Strausberg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der hauptamtliche Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Vertretungsbefugnis gemäß Abs. 1 Satz 1 umfasst auch die Abgabe von Erklärungen (Verpflichtungsgeschäfte) gemäß § 57 Abs. 4 BbgKVerf i.V.m. § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen „Kommunal-Service Strausberg“ - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg - ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit gemäß Abs. 1 Satz 1 seiner Vertretungsbefugnis unterliegt. In allen anderen Angelegenheiten, in denen der Werkleiter mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet er unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (4) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Festsetzungen im Sinne des § 65 Abs. 2 BbgKVerf, dem

Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Zusammenstellung der nach den §§ 73, 74, 75 und 76 BbgKVerf genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 72 BbgKVerf in Verbindung mit § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster gemäß der EigV und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind zu verwenden.

- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr.1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 12 Kassenwirtschaft

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GmKVO Bbg.)
- (3) Die Kassenaufsicht obliegt dem Werkleiter.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs. 2 EigV auch ein Lagebericht aufzustellen, der insbesondere auf die in § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 8 genannten Punkte einzugehen hat.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Jahresabschluss gem. § 27 Abs. 1 EigV in analoger Anwendung des § 82 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf fest und leitet ihn innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Stadtverordnetenversammlung zu.
- (3) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 106 BbgKVerf und § 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JaPV) angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Liegen die übrigen Voraussetzungen einer Befreiung von der Jahresabschlussprüfung nach § 7 Abs. 1 JaPV vor, dann unterliegt der KSS gem. § 105 BbgKVerf der örtlichen Prüfung. Die Jahresabschlussprüfung soll gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 7 Nr. 4 und 5 und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss und über die Entlastung des Werkleiters bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 14 Personalvertretung

Der gewählte Personalrat der Stadtverwaltung nimmt die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz des Landes Brandenburg wahr. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Kommunal-Service Strausberg vom 14.04.2005 (Beschluss-Nummer 17/189/2005) außer Kraft.

Strausberg, den 06.02.2009
gez. Rita Schmidt
Allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters

Beschluss Nr. 04/69/2009 Entbehrllichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4804, Provinzialsiedlung, Flur 4, Flurstück 119, Größe von 752 m², zur Sicherung der Bauabstandsfläche und Nutzung der Hofstelle, an die Eigentümerin des Flurstückes 44/1 der Flur 4, zu verkaufen.

Beschluss Nr. 04/70/2009 Entscheidung zur Entbehrllichkeit eines kommunalen Grundstückes

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 3389, Spitzmühlenweg/öffentliche Verkehrsfläche, Flur 17, Flurstück 101, Größe

von 2.810 m², daraus eine Teilfläche von ca. 30 m², ist nicht entbehrllich. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit der Eigentümerin der Flurstücke 90 - 93 der Flur 17 einen Nutzungsvertrag für o.g. Teilfläche abzuschließen.

Beschluss Nr. 04/71/2009 Entscheidung zur Entbehrllichkeit eines kommunalen Grundstückes

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 3389, Spitzmühlenweg/öffentliche Verkehrsfläche, Flur 17, Flurstück 101, Größe von 2.810 m², daraus eine Teilfläche von ca. 32 m², ist nicht entbehrllich. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Eigentümern des Flurstückes 374 der Flur 17 einen Nutzungsvertrag für o.g. Teilfläche abzuschließen.

Beschluss Nr. 04/72/2009 Entbehrllichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4811, Flur 11, Flurstück 33/2, Größe von 1.200 m² (ohne Wasserfläche und abzüglich eines Uferstreifens von ca. 5 Meter), Ernst-Thälmann-Straße 116, ist entbehrllich. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zum Zwecke der ungehinderten Nutzung des Wohnhauses sowie zur Erholungsnutzung zu verkaufen.

Beschluss Nr. 04/73/2009 Teilnahme am Projekt „Über den Grenzen - gemeinsame Zukunft der grenzüberschreitenden Region Mittel-Oder-Gebiet“

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme an dem Projekt „Über den Grenzen - gemeinsame Zukunft der grenzüberschreitenden Region Mittel-Oder-Gebiet“, das federführend durch die Gemeinde Dešno durchgeführt wird. Es werden die finanziellen Mittel in Höhe von 2.000 Euro bereitgestellt. Ein Verwendungsnachweis ist zu führen.
2. Der Bürgermeister berichtet in der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal jährlich über das Projekt.

Beschluss Nr. 04/75/2009 Antrag der Stadt Strausberg auf staatliche Anerkennung als Erholungsort

1. Die Stadtverordnetenversammlung lehnt die Rücknahme des Antrages auf staatliche Anerkennung der Stadt Strausberg als Erholungsort nach dem Brandenburgischen Kurortegesetz zum 15.02.2009 gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg ab.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, dass Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg und den Landesfachbeirat für Erholungswesen zu bitten, die Ablehnungsgründe nochmals konkret zu untersetzen sowie einen Katalog für die Anforderungsprofile zu benennen.
3. Die Stadt Strausberg stellt gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg und dem Landesfachbeirat für Erholungswesen, den Antrag die Abschlusssentscheidung zum Antrag auf staatliche Anerkennung als Erholungsort nach dem Brandenburgischen Kurortegesetz um 2 Jahre zu verschieben. Die Stadt Strausberg wird in diesem Zeitraum die aufgezeichneten Mängel, Probleme und Schwächen abarbeiten und den Antrag sowie die Erholungsortentwicklungskonzeption aktualisieren.

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Der Fachbereich Dienstbetrieb und Organisation informiert: Wahlhelfer zur Europawahl 2009 gesucht!

Auch für die Durchführung der Europawahl am Sonntag, dem 07. Juni 2009 werden wieder Bürgerinnen und Bürger gesucht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gern aktiv in einem Wahlvorstand als Beisitzer tätig werden wollen. Zu den Aufgaben eines Mitgliedes im Wahlvorstand gehört die Prüfung der Wahlberechtigung der Wähler, die Verteilung von Stimmzetteln und natürlich die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

Für den Einsatz in einem Wahlvorstand erhalten sie ein Erfrischungsgeld von 16,- €. Sie werden natürlich in einem Wahllokal Ihrer Wahl bzw. in Wohnortnähe eingesetzt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58 bei Frau Hammerschmidt, Zimmer 2.08, telefonisch unter Tel. 03341 / 38 11 21 oder per E-Mail unter der Adresse marlies.hammerschmidt@stadt-strausberg.de melden.

Der Fachbereich Bürgerdienste informiert:

Hinweise für öffentliche Veranstaltungen in der Stadt

Jede öffentliche Veranstaltung im Freien ist im Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Strausberg anzuzeigen.

Formulare und wichtige Hinweise zu Veranstaltungsinhalten finden Sie im Internet Unter www.stadt-strausberg.de, Bürgerservice, Formular-Center oder sind im Bürgerbüro erhältlich.

Für öffentliche Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinaus andauern sollen, ist ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (§§ 10 und 11) zu stellen. Für Lagerfeuer, Feuerwerke, Tombolen oder gastronomische Versorgung ist die Beantragung einer Genehmigung erforderlich.

Fragen beantwortet Frau Hasenkug, unter Tel.: 03341 / 381242 bzw. Zi.: 1.04.

Himmels-Papier-Laternen – fliegende Brandstifter?

Seit einiger Zeit werden auch in Strausberg Himmelslaternen als Höhepunkt von Familienfeierlichkeiten oder Partys fliegen gelassen.

Diese Flugkörper können bis auf 500m aufsteigen und haben eine Brenndauer bis max. 25 Minuten. Ihre Flugrichtung ist nicht beeinflussbar, sodass sie beim Herabsinken leicht Gräser und Gehölze entzünden können.

In der feld- und waldreichen Gegend der Stadt Strausberg ergibt sich daraus eine erhöhte Brandgefahr.

Insbesondere im Sommer ist die Waldbrandgefahr sehr hoch.

Für das Abbrennen werden von der Stadt Strausberg keine Genehmigungen erteilt. Die Regelung evtl. verursachter Schäden (Brände) liegt in der Verantwortung Desjenigen, welcher die Himmelslaternen aufsteigen lässt.

Aufnahme von Schülern in die Klassenstufe 7

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat auf ihrer Sitzung am 08.01.09 im Rahmen der Schulorganisation zur Festlegung der Zügigkeit der weiterführenden Schulen gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I folgenden Beschluss gefasst:

Ab dem Schuljahr 2009/10 gilt für die Aufnahme von Schülern in die Klassenstufe 7 der Lise-Meitner-Gesamtschule (ab 01.08.09 Oberschule) und der Anne-Frank-Oberschule jeweils eine Zweizügigkeit.

Dies ist das Ergebnis aus den vorangegangenen Bildungstammtischen, in dem sich alle Beteiligten einig waren, zwei Oberschulen mit hoher Qualität für unsere Strausberger Schüler/innen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Anmeldungen der zukünftigen Jahrgangsstufe 7 ist es deshalb notwendig, die Aufnahmekapazität der jeweiligen Oberschule festzulegen.

Sollten mehr als 2 x 54 Anmeldungen vorliegen, kann das Staatliche Schulamt in Abstimmung mit dem Schulträger die Errichtung eines weiteren Zuges festlegen. Wir gehen davon aus, da beide Schulen im bevorstehenden Anmeldeverfahren die gleichen Voraussetzungen erfüllen, dass alle Erst- und Zweitwünsche der Schüler/innen bedarfsgerecht in der Stadt Strausberg realisiert werden können.

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen

Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten
Heinrich-Dorrenbach-Straße 1b
(Postadresse: Club,
z.Hd. Ute Wunglück, PSF 0123,
15331 Strausberg)
Tel. 03341 / 250292
Ute Wunglück

Jugendliche ab 16 Jahre
Workshops, Partys, Konzerte u. andere
Veranstaltungen

Mo-Do 13.-21.00 Uhr
Fr/Sa 13.00 Uhr open end

Garzauer Chaussee 1
Tel. 03341 / 49 89 42
Karin Arenz-Jäckel

Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre)
verschiedene Freizeitangebote
Mo-Fr 10.-20.00 Uhr

Am Annatal 58
Tel. 03341 / 47 11 77
Hans Jürgen Loeffler

Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre)
Sport und Spiel, AG Volleyball
Mädchennachmittage
Mo-Fr 13.-22.00 Uhr

Allgemeine Förderschule
Am Sportpark 2
Tel. 03341 / 42 10 23
Siri Jensch

Schüler der 1.-10. Klasse
Beratung, Ferien-, Freizeitangebote/-fahrten
Mo-Fr 7.15-15.30 Uhr

3. Grundschule
Heinrich-Dorrenbach-Straße 1
4. Grundschule
Am Annatal 65
Tel. 03341 / 35 96 85
Angelika Wählich

Schüler der 1.-6. Klasse
Beratung, Wahrnehmungs- und
Konzentrationsstraining
an den Wochentagen während des Schulbetriebs

Anne-Frank-Oberschule
Peter-Göring-Straße 24
Tel. 03341 / 2 20 76
Dana Gust

Schüler der 7.-10. Klasse
Beratung, Gruppenarbeit
an den Wochentagen

KSC im SEP
Landhausstraße 16-18
Tel. 03341 / 31 35 19
Cornelia Schröder

Kinder und Jugendliche
Sportangebote in den Stadtteilen
an den Wochentagen
Vorstadt und Hegermühle

Der Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik informiert:

Baumpflegearbeiten vorwiegend in der Elisabethstraße und Friedrich-Ebert-Straße

Die Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik weist darauf hin, dass in diesem Jahr wieder verstärkt die Kopflinden im Stadtgebiet geschritten werden müssen. Im vergangenen Jahr wurde im Wesentlichen nur das Lichtraumprofil hergestellt und die Leitungen freigeschnitten.

Dieses Jahr werden die betreffenden Bäume komplett auf „Kopf“ gesetzt. Die Arbeiten werden durch den Kommunal-Service ausgeführt.

Gleichzeitig soll in der Zukunft nach Möglichkeit alle drei Jahr erfolgen. Dies erfolgt mit dem Gedanken am betroffenen Baum keine übergroßen Schnittwunden zu produzieren, damit der Baum diese gut überwallen kann.

Der Kopfbaumschnitt erfolgt insbesondere in der Elisabethstraße, Hegermühlenstraße, August-Bebel-Straße und Gorkistraße.

Gleichzeitig sind aus Sicherheitsgründen wieder Bäumfällungen im gesamten Stadtgebiet notwendig. Die zu fallenden Bäume sind mit einer Zahl markiert.

Die Genehmigung zum Fällen von Alleebäumen erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde.

Wiederholte Anfragen und Beschwerden der Bürger zum Kopfbaumschnitt veranlassen uns, diese Maßnahmen nochmals durch eine fachliche Begründung zu unterstützen. In den vergangenen Jahren wurde von Verstümmelung oder gar Vergewaltigung der Bäume gesprochen.

Auch wenn dem Laien der Anblick eines frisch geschnittenen Kopfbaumes grauenhaft erscheint, so geht doch aus dem Namen "Kopf" hervor, dass der Baum aus einem Stamm und einem s.g. „Kopf“ besteht. Nämlich der, sich durch den regelmäßigen Schnitt gebildeten, wulstigen Verwachsung.

Ursprünglich wurden diese Bäume in der Vergangenheit wegen der vorhandenen Oberleitungen regelmäßig geschnitten. In der Folge entwickelte sich dann der so genannte Kopf.

Nun taucht die berechtigte Frage auf, warum denn diese Bäume immer wieder beschnitten werden, obwohl die Oberleitungen nicht mehr vorhanden sind.

In der Folge der Schnittmaßnahmen entwickeln sich aus dem wulstigen Stammbereich so genannte Klebäste, die nicht aus dem Kernholz gewachsen sind, sondern sinngemäß am Stirnholz "kleben". Es besteht also keine tiefgehende innere Verbindung zum Kern (Stamm) des Baumes. Das bedeutet, dass die Last der Äste sich auf den äußeren Bereich der Rinde verteilt. Mit den Jahren kann die Last so groß werden, dass die Krone bzw. der Kopf auseinander bricht. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Bäume mindestens alle drei bis fünf Jahre wieder auf Kopf zu setzen, wenn die Krone überlastig wird und die Statik des Baumes gefährdet.

Die in der Elisabethstraße aus Sicherheitsgründen gefällten Bäume werden im Herbst durch Neupflanzungen ersetzt.

Bei geschlossener Schranke "Motor aus"

Jedem Kraftfahrer ist bekannt, dass es gemäß § 30 Straßenverkehrsordnung insbesondere verboten ist, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Gerade das Warten vor einer geschlossenen Bahn-schranke trägt mit abgestelltem Fahrzeugmotor zur Vermeidung unnötiger Abgasbelastigungen bei.

Als freundliche Erinnerung verbunden mit der Erwartung einer höheren Akzeptanz dieses bestehenden Verbots stellt die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen-wesen Frankfurt/Oder vorerst an den beiden stark frequentierten Bahnübergängen Hohensteiner Chaussee und E.-Thälmann-Straße/ Hennickendorfer Chaussee entsprechende Hinweisschilder auf.



Gottesdienst und Heilige Messe auf einen Blick

Jedem Kraftfahrer ist bekannt, dass es gemäß § 30 Straßenverkehrsordnung insbesondere verboten ist, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Gerade das Warten vor einer geschlossenen Bahn-schranke trägt mit abgestelltem Fahrzeugmotor zur Vermeidung unnötiger Abgasbelastigungen bei.

Als freundliche Erinnerung verbunden mit der Erwartung einer höheren Akzeptanz dieses bestehenden Verbots stellt die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Frankfurt/Oder vorerst an den beiden stark frequentierten Bahnübergängen Hohensteiner Chaussee und E.-Thälmann-Straße/ Hennickendorfer Chaussee entsprechende Hinweisschilder auf.



Der Fachbereich Finanzen und Wirtschaft informiert:

Immobilienangebote der Stadt Strausberg

Baulandflächen

Klosterdorfer Chaussee, Flur 3, Flurstück 937 **Größe:** 515 m²
Lage: nördliche Wohnlage
Nutzung: bebaubar mit einem Einfamilienhaus in zweiter Reihe.
 ca. 90 m² Grundfläche, Erdgeschoss plus ausgebautes Dachgeschoss
Kaufpreis: 29.000 €

Böttner Straße 17, Flur 4, Flurstück 3/87, **Größe** 776 m²
Lage: Gladows Höhe (mit Kleinsthaus bebaut – Abriss)
Nutzung: mit EFH bebaubar
Kaufpreis: 18.000 €

Umlandstraße Flur 12, Flurstück 2893 (Teilfläche 1) ca. 500 m²
Lage: Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage
Nutzung: mit EFH bebaubar
Kaufpreis: 17.000 €

Umlandstraße Flur 12, Flurstück 2893 (Teilfläche 2) ca. 500 m²
Lage: Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage
Nutzung: mit EFH bebaubar
Kaufpreis: 17.000 €

Bruno-Bürgel-Straße Flur 12, Flurstück 2897 (Parzelle 8) **Größe:** 434 m²
Lage: Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage
Nutzung: mit einem EFH bebaubar
Kaufpreis: 20.000 €

Bruno-Bürgel-Straße Flur 12, Flurstück 2894 (Parzelle 10) **Größe:** 443 m²
 Erschließung über gemeinsame Zufahrt von Umlandstr. (Miteigentumsanteil)
Lage: Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage
Nutzung: mit einem EFH bebaubar
Kaufpreis: 23.000 €

Bruno-Bürgel-Straße Flur 12, Flurstück 2895 (Parzelle 11) **Größe:** 548 m²
 Erschließung über gemeinsame Zufahrt von Umlandstr. (Miteigentumsanteil)
Lage: Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage
Nutzung: mit einem EFH bebaubar
Kaufpreis: 25.000 €

Waldemarstraße Flur 9, Flurstück 180/2 (Teilfläche 2) **Größe:** ca. 650 m²,
 davon ca. 200 m² Zufahrt
 Erschließung über gemeinsame Zufahrt von der Waldemarstraße (Miteigentum)
Nutzung: Wohnbebauung in zweiter Reihe
Kaufpreis: 17.000 €

Waldemarstraße Flur 9, Flurstück 181/2 (Teilfläche 3) **Größe:** ca. 800 m²
 davon ca. 200 m² Zufahrt
 Erschließung über gemeinsame Zufahrt von der Waldemarstraße (Miteigentum)
Nutzung: Wohnbebauung in zweiter Reihe
Kaufpreis: 29.000 €

Wesendahler Straße 30 Flur 2, Flurstück 416 u.97 (Teilfläche) **Größe:** ca. 500 m²
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe" (bebaut mit Bungalow)
Nutzung: Wohnbebauung zulässig
Kaufpreis: 30.000 €

Gielsdorfer Straße 12 Flur 2, Flurstück 398 **Größe:** 915 m²
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"
Nutzung: mit Einfamilienhaus ca. 100 m² Grundfläche bebaubar

Hennickendorfer Chaussee 3 Flur 11, Flurstück 125 der **Größe:** 712 m²
 bebaut mit einem Wohngebäude, schlechter Gebäudezustand
Kaufpreis: 16.000 €

Eschenstraße 24 Flur 3, Flurstück 109 **Größe:** 701 m²
Lage: Strausberg Gartenstadt
Nutzung: bebaut mit einem Bungalow. Wohnbebauung zulässig
Kaufpreis: 35.000 €

Grundstücken im Gewerbepark Strausberg Nord

Lage: Stadt Strausberg im Landkreis Märkisch-Oderland

Nutzungen: Dienstleistung, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Bauhandel, innovatives Gewerbe.

Grundstücksgröße: Die Stadt Strausberg stellt frei gestaltbare Gewerbegrundstücke für Gewerbeansiedlung bereit.

Kaufpreis: 20,00 €/m² (Abschläge vom Kaufpreis von ca. 4 €/m² möglich)

Ihre Ansprechpartnerin ist:
 Frau Gretel Werner, Tel. (03341) 38 11 50, Fax (033441) 38 14 44,
 E-Mail: gretel.werner@stadt-strausberg.de

Angebote sind einzureichen bei der

Stadtverwaltung Strausberg
 Der Bürgermeister
 Hegermühlenstraße 58
 15344 Strausberg

Sie haben die Möglichkeit, sich über die zum Verkauf stehenden Grundstücke zu informieren. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sie können aber auch bei Interesse schriftlich oder per E-Mail über o.g. Kontakt ein Angebot abgeben. Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:
 Die Entscheidung wird jeweils zum 27. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:

- Höhe des Gebotes
- Eingangsdatum des Angebots

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebots frei ist.

Information an Pächter bzw. Nutzer von kommunalen Erholungsgrundstücken

der Stadt Strausberg können sich bei der Stadtverwaltung über die Möglichkeit zum Kauf der Grundstücke informieren.

Ihre Ansprechpartnerin ist:
 Frau Gretel Werner, Tel. (03341) 38 11 50, Fax (033441) 38 14 44,

E-Mail: gretel.werner@stadt-strausberg.de

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiets-einheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrll>
- im Landesumweltamt Brandenburg
 Groß Glienicke
 Seeburger Chaussee 2
 14476 Potsdam
 Haus 4, Zimmer 027 Tel.: 033201 / 442-289
 werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
 Lindenstraße 34a
 14467 Potsdam
 Zimmer 143 B Tel.: 0331 / 866 7212
 werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder). Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und

